

durcheinander geworfen sind¹. Ein ganz ähnlicher Fall Bd. I, 637, n. 741 und 643, n. 747. Wir sind also nicht berechtigt, alle undatierten, mit 'In eundem modum' eingetragenen Briefe unter das Datum des Hauptbriefes zu bringen, sondern dürfen nur sagen, dass, weil sie in dieser Form registriert sind, sie ungefähr derselben Zeit wie der Hauptbrief angehört haben.

Aber auch Schreiben, die nicht mit 'In eundem modum' anderen angehängt sind, sondern deren Text und Daten in den Regesten ausgeschrieben sind, finden sich hier anders datiert, als in den gleichlautenden und gleich adressierten Originalen. Mir sind folgende Beispiele bekannt: Reg. 1230, Jan. 12 = Or. 1230, Jan. 18, Potthast 8480, 8481; Reg. 1232, Jul. 12 = Or. 1232, Jul. 16, Bd. I, 380, n. 472, Potthast 8971; Reg. 1239, Apr. 28 = Or. 1239, Mai 9, Bd. I, 642, n. 745, Potthast 10739; Reg. 1243, Dec. 11 = Or. 1243, Dec. 3, Berger 302, Potthast 11188. Ich nahm früher, Bd. I, p. XII, an, dass von jedem dieser Schreiben zwei verschieden datierte Originale existiert hätten, jedoch nur eine Ausfertigung registriert sei. Dabei stützte ich mich auf ein Schreiben Honorius III, welches in die Regesten, Bd. I, 46, n. 64, unter dem 2. Mai 1218 eingetragen ist und welches nach der Angabe von Pertz in zwei völlig gleichlautenden Originalen vorhanden sein sollte, von denen das eine ebenfalls vom 2. Mai, das andere aber vom 12. April datiert sei, Potthast 5750. Inzwischen habe ich im hannoverschen Archiv die Originale selbst einsehen können: sie haben genau denselben Wortlaut, sind beide bulliert und beide unzweifelhaft echt. Also vorgekommen ist es, dass zwei identische Schreiben unter verschiedenem Datum erlassen sind, und man braucht sich nur vorzustellen, dass das Original vom 2. Mai verloren gegangen wäre, so hätten wir auch hier den Fall, dass Original und Regestenbrief ein verschiedenes Datum zeigen.

Allein man muss doch fragen, ob nicht die identischen Ausfertigungen mit verschiedener Datierung seltene Ausnahmen gewesen sind; denn die Schreiben, von denen mir sonst bekannt geworden ist, dass sie in zwei oder mehreren gleichlautenden

1) Mussten diese mit 'In eundem modum' zu machenden Eintragungen häufig erst zusammengesucht werden, so ist klar, dass wir die, welche sich in den Regesten finden, nicht immer für vollzählig halten dürfen. Z. B. zu Berger 423, vom 28. Jan. 1244, ist mit 'In eundem modum' eine Reihe von Adressaten gegeben, es fehlt aber der Name des Alberich von Romano, an den, wie wir aus dem Cod. Trevisanus erfahren, an demselben Tage in gleicher Weise geschrieben ist; künftig Bd. II, S. 39, n. 51. Ebenso glaube ich, dass das Schreiben Innocenz IV. vom 21. Apr. 1246, Berger 1970, Potthast 12072, wegen der Königswahl in Deutschland, ausser an die in den Reg. verzeichneten Adressaten noch an andere geschickt ist.